



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-723-019531

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu verbieten, um das Bestehen der Apotheke vor Ort in Zukunft zu gewährleisten.

Nur durch eine Präsenzapotheke könne die flächendeckende, vollumfassende Patientenversorgung mit Nacht- und Notdiensten, der Herstellung von individuellen Rezepturen und vielem mehr gesichert werden. Außerdem seien ca. 160.000 familienfreundliche Arbeitsplätze, vor allem im ländlichen Raum langfristig gefährdet. Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 10.754 Mitzeichnungen sowie 222 Diskussionsbeiträge ein. Darüber hinaus gingen per Post 409.714 Mitzeichnungen ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zur Eingabe fand am 27.01.2020 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages statt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine



Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition ein Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 109. Sitzung am 28.10.2020 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Der EuGH hat am 19.10.2016 (C-148/15 betreffend eines Vorabentscheidungsersuchens in dem Verfahren ...) entschieden, dass eine nationale Regelung, die vorsieht, dass einheitliche Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel festgesetzt werden, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne des Artikels 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, die nicht nach Artikel 36 AEUV gerechtfertigt werden kann.

Infolge dieses Urteils ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts das deutsche Arzneimittelpreisrecht nicht auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anwendbar, so dass diese bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten Boni und Rabatte gewähren können.

Nach intensiven Abstimmungen zwischen den Bundesministerien über die Art und Weise der Umsetzung des Koalitionsvertrages zum Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die insbesondere Fragen der Vereinbarkeit etwaiger Regelungen mit Verfassungs- und EU-Recht beinhalteten, wurde der "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken" (Deutscher Bundestag Drucksache 19/21732 vom 19.08.2020) eingebracht.

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen soll die ordnungsgemäße, flächendeckende und wohnortnahe Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ohne ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der einheitliche Apothekenabgabepreis für EU-Versandapotheken einzuhalten ist, wenn diese gesetzlich Versicherte im Rahmen des Sachleistungsprinzips mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln versorgen. Darüber hinaus soll durch die



Einführung von zusätzlichen pharmazeutischen Dienstleistungen die pharmazeutische Kompetenz der Apotheken gestärkt werden und noch besser in die Versorgung von Patientinnen und Patienten einfließen. Eine verbesserte pharmazeutische Betreuung wird insbesondere auch eine Stärkung der Apotheken vor Ort ermöglichen und mit einer Aufwertung des Apothekerberufs insgesamt einhergehen.

Um den Apothekerberuf weiterzuentwickeln, wurden zudem zwei Verordnungen überarbeitet. In der Apothekenbetriebsordnung wird unter anderem der Botendienst der Vor-Ort-Apotheke gestärkt. Er soll nicht mehr nur auf den Einzelfall begrenzt, sondern grundsätzlich auf Kundenwunsch zulässig sein. In der Arzneimittelpreisverordnung werden der Festzuschlag für Notdienste und der Betrag, den Apotheken für die Abgabe von Betäubungsmitteln erhalten, erhöht. Die Erhöhung der Notdienst-Vergütung stärkt die Vor-Ort-Apotheken insbesondere in Regionen, in denen es nicht so viele Apotheken gibt ("Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung vom 09.10.2019").

Das "Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken" vom 09.12.2020 trat am 15.12.2020 in wesentlichen Teilen in Kraft.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.